

Voraussetzungen für den Eintritt des Taterfolges nicht Vorlagen. Diesen Grundsätzen entsprechend hat das Oberste Gericht mehrfach ausgesprochen, daß z. B. der Versuch der Tötung durch Würgen oder Drosseln bei Eintritt der Bewußtlosigkeit des Opfers beendet ist, weil der Täter in diesem Handlungsstadium die Herrschaft über die durch sein Handeln ausgelösten Kausalverläufe verloren hat (vgl. hierzu OG, Urteil vom 19. Juli 1979 — 5 OSB 34/79 — [OG-Informationen 1980, Nr. 4, S. 38]; OG, Urteil vom 5. August 1983 - 5 OSB 33/83 - [OG-Informationen 1983, Nr. 6, S. 13]).

Dieses Kriterium gilt auch dann, wenn der Täter das Opfer auf andere Weise töten will (z. B. durch Stechen oder Schlagen, mittels Gas oder Gift). Deshalb ist ein Mordversuch nicht beendet, wenn mit einem zur Tötung objektiv geeigneten Mittel dem Opfer lediglich oberflächliche Verletzungen zugefügt wurden (vgl. OG, Urteil vom 5. August 1983 — 5 OSB 33/83 - OG-Informationen 1983, Nr. 6, S. 13). Auch dann, wenn der Täter bei einem einheitlichen Geschehen mehrmals auf das Opfer einwirkt, im Ergebnis seines Handelns aber kein solcher Kausalverlauf in Gang gesetzt worden ist, der ohne sein weiteres Zutun zum Tod des Opfers führen könnte, ist davon auszugehen, daß der Versuch nicht beendet ist. Damit wird die Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts für all diejenigen Fälle eröffnet, in denen der Täter rechtzeitig, nämlich vor dem Eintritt einer von ihm nur noch durch tätige Reue beeinflussbaren Situation, die Einwirkung auf das Opfer freiwillig und endgültig einstellt.

Im vorliegenden Fall war durch die beiden Schläge des Angeklagten kein Kausalverlauf ausgelöst worden, der zum Tode des Zeugen hätte führen können. Das hat der Angeklagte am Zustand und an der Reaktion des Zeugen auch erkannt. Nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Bezirksgerichts hat er den erneut zum Schlag erhobenen

Hocker abgesetzt, weil er nach dem Schrei des Zeugen keine weiteren, auf dessen Tötung gerichteten Handlungen mehr vornehmen wollte. Er wurde weder durch die Zeugen Z. und M. noch durch andere Umstände am nochmaligen Zuschlagen gehindert, sondern nahm freiwillig und auch endgültig von der Vollendung der beabsichtigten Tötung des Zeugen Pf. Abstand. Somit liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 StGB vor. Der Angeklagte war dementsprechend des versuchten Mordes für schuldig zu befinden. Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war insoweit abzusehen.

Der Angeklagte ist jedoch wegen vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 115 Abs. 1 StGB zu bestrafen. Dabei war zu berücksichtigen, daß der Zeuge Pf. nicht unerheblich an seiner Gesundheit geschädigt wurde. Auch die Nichtigkeit des Anlasses für die Tatbegehung, der hinterhältige Angriff auf den schlafenden Zeugen sowie die in der erneuten Straftat zum Ausdruck kommende Unbelehrbarkeit des Angeklagten erfordern den Ausspruch einer strengen Strafe. Da der Angeklagte bereits mehrfach wegen vorsätzlicher Vergehen mit Freiheitsstrafen bestraft worden ist, liegen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 StGB vor. Die Schwere der erneut begangenen Straftat erfordert deren Charakterisierung als Verbrechen.

Gemäß § 64 Abs. 4 StGB war unter Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Kreisgerichts H. vom 23. August 1985 eine neue Hauptstrafe zu bilden. Der Senat setzte diese unter Berücksichtigung der dargelegten, für die Strafzumessung bedeutsamen Faktoren auf drei Jahre und zehn Monate fest.

Das Urteil des Bezirksgerichts war aus den genannten Gründen in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Schuld- und Strafausspruch abzuändern.

Buchumschau

Autorenkollektiv (Leitung: Prof. Dr. Karl-Heinz Röder): Das politische System der BRD — Geschichte und Gegenwart

Staatsverlag der DDR, Berlin 1985
480 Seiten; EVP (DDR): 20 M

In der Reihe „Studien zum politischen System des Imperialismus“ erschien nach den Bänden zu USA und Großbritannien (vgl. die Rezensionen in NJ 1981, Heft 3, S. 143 f. und NJ 1983, Heft 6, S. 259 f.) der 3. Band zum politischen System der BRD. Seine beachtlichen Vorzüge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Studie wird höchsten theoretischen Ansprüchen gerecht.

2. Sie zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Fülle von Fakten, Beispielen und Statistiken aus. Die theoretische Aussage verbindet sich mit solider, sachlicher Information und anschaulicher Darstellung.

3. Das durchgängig praktizierte, historisch-materialistische Herangehen erwies sich gerade am Beispiel des politischen Systems der BRD als besonders fruchtbar. Die Anwendung dieses Prinzips sowohl im Sinne einer grundlegenden historischen Ausgangsbestimmung und Einordnung der Entwicklung des politischen Systems der BRD als auch im Sinne detaillierter historischer Rückgriffe und Exkurse trägt wesentlich zum Verständnis gegenwärtiger Entwicklungen in der BRD bei; sie gestattet es, Erscheinungen vom Wesen ausgehend einzuordnen und als Ergebnis historischer Wandlungen und politisch-sozialer Kräfteverhältnisse zu verstehen.

Insgesamt ist es den 11 Autoren ausgezeichnet gelungen, das politische System der BRD allseitig — einige wenige Wiederholungen waren sicher unvermeidlich — in seiner vergangenen und gegenwärtigen Entwicklung zu erfassen. Allerdings ist kritisch anzumerken, daß sie sich dem Inhalt und den Bestandteilen des Begriffs „politisches System“ nur annähern.

Der ganzheitlichen Betrachtung, die das Einzelne in das Allgemeine einordnet, hätte es gedient, wenn die Verfasser zunächst einen allgemeinen Begriff des politischen Systems und seiner Bestandteile entwickelt hätten — auch, um Unterschiede zwischen diesem Begriff und anderen in der Literatur verwendeten Begriffen (z. B. „politisches Regime“,

„politische Organisation“) deutlich zu machen. Es fällt auf, daß z. B. die zum politischen System gehörenden Massenorganisationen — sieht man einmal vom DGB ab, der allerdings auch nicht eigenständig, sondern vor allem im Kapitel „Arbeiterbewegung und politisches System“ behandelt wird — nur beiläufig erwähnt werden. Aus dem imperialistischen Rechtssystem werden — wenn auch in einem selbständigen Kapitel — nur die Grundrechte analysiert; zweifellos sind die Grundrechte für die Beurteilung des politischen Systems sehr wichtig, aber sie machen eben nicht die Gesamtheit des Rechtssystems aus. Auch die Einschätzung „Das politische System der kapitalistischen Gesellschaft umfaßt nicht nur Einrichtungen, die der Machtausübung der herrschenden Klasse der Bourgeoisie dienen, sondern auch Einrichtungen der unterdrückten Klassen und Schichten“ (S. 458) verlangt weitere konzeptionelle und inhaltliche Überlegungen.

Im 1. Kapitel der Studie wird anschaulich die Restauration der imperialistischen Staatsordnung der BRD dargestellt; Sie erfolgte nicht nur von außen, durch die westlichen Besatzungsmächte, sondern wurde ebenso durch die inneren, noch vorhandenen politischen und ökonomischen Kräfte des deutschen Imperialismus aktiviert. Die Spaltungspolitik, die Gründung der BRD, die Remilitarisierung und die Eingliederung der BRD in das imperialistische Paktsystem der NATO — damit war der Schlußstrich unter das Potsdamer Abkommen und den Nürnberger Prozeß gezogen.

Von dieser Einschätzung aus werden im Kapitel 2 die ökonomischen Grundlagen des politischen Systems der BRD, seine Entwicklung zum voll ausgebildeten staatsmonopolistischen Kapitalismus behandelt. Die Autoren weisen nach, daß sich seit Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre auch in der BRD der Militär-Industrie-Komplex herausgebildet hat, machen aber zugleich deutlich, daß es nicht richtig wäre, ihm bereits einen ähnlichen Platz im ökonomischen und politischen System zuzumessen, wie ihn der Militär-Industrie-Komplex in den USA einnimmt (S. 86).

Im 3. Kapitel wenden sich die Verfasser der differenzierten Untersuchung der Monopolverbände und ihrer Rolle im politischen System zu. Wesentlich ist vor allem die Erkenntnis, daß zwischen Monopolinteresse und Staatsinteresse keine einfache Identität besteht, sondern daß der imperialistische Staat ein gewisses Maß an Eigenständigkeit bewahren muß,